

Amtsblatt

für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 03. Februar 2022

Jahrgang 27 · Nummer 03

Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung der Stadt Werder (Havel)	Seite 1
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel): Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für die Haushaltsjahre 2022 und 2023	Seite 2
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel): Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) sowie für die Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung)	Seite 4
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel): Satzung über die Schulbezirke der Stadt Werder (Havel)	Seite 10
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel): 1. Änderung zur Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel)	Seite 10
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel): Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte	Seite 10
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werder (Havel)	Seite 13
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel): 2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel)	Seite 16
Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel): Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 073/19 Radhaus	Seite 17
Öffentliche Bekanntmachung Termine der Gewässerschauen 2022 des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen	Seite 19

Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder

Die Berufung von Herrn Christopher Suber zum Wahlleiter und Herrn Torben Vierke zum stellvertretenden Wahlleiter der Stadt Werder (Havel) zum 01.01.2022 wird durch die Stadt Werder (Havel) im

- Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 03.02.2022 Nr. 3,
- auf Homepage der Stadt Werder (Havel) und
- im Bürgerratsinformationssystem bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 21.01.2022

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin vom 21.01.2022 wird die Berufung gem. § 15 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung zum 01.01.2022 von

Herrn Christopher Suber zum Wahlleiter
und
Herrn Torben Vierke zum stellvertretenden Wahlleiter

der Stadt Werder (Havel) bekannt gemacht.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 25.01.2022 wird die Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 bekannt gegeben:

Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Auf Grundlage des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) vom 13.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1	2022	und	2023
Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre			
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
ordentlichen Erträge auf	61.498.700 €		65.024.700 €
ordentlichen Aufwendungen auf	62.277.500 €		65.216.400 €
außerordentlichen Erträge auf	425.000 €		50.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	68.000 €		10.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen	64.544.000 €		75.022.800 €
Auszahlungen	73.067.300 €		73.564.400 €
festgesetzt. Von den Einzahlungen und Auszahlungen			
des Finanzhaushaltes entfallen auf:			
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.823.100 €		61.468.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.417.400 €		58.579.900 €
2. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.720.900 €		13.554.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.649.900 €		14.984.500 €
3. Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €		0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	352.300 €		473.100 €
4. Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €		0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für beide Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern		
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	280	v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	385	v.H.
2. Gewerbesteuer	360	v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen, diese sind einzeln darzustellen.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden folgende Festsetzungen getroffen

- 3.1. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.
 - 3.2. Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 50.000 € entscheidet der Kämmerer. Über die Bewilligungen ist die Stadtverordnetenversammlung in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung durch die Budgetverantwortlichen in Kenntnis zu setzen.
 - 3.3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch Erträge und Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind, werden durch den Kämmerer bestätigt.
 - 3.4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, für die zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen bereitstehen, sind unerheblich, wenn der Eigenanteil unerheblich ist. Hierüber entscheidet der Kämmerer.
 - 3.5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als unerheblich und werden vom Kämmerer genehmigt.
 - 3.6. Aufwendungen und Auszahlungen, die aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen gedeckt sind, gelten als unerheblich und werden vom Kämmerer genehmigt.
 - 3.7. Aufwendungen und Auszahlungen bei bisher nicht vorhandenen Buchungsstellen gelten als unerheblich, wenn eine Deckung aus anderen Buchungsstellen des Budgets gewährleistet ist. Sie werden vom Kämmerer genehmigt.
 - 3.8. Auszahlungen, die im Haushaltsjahr für planmäßige Aufwendungen oder Investitionen in Vorjahren anfallen, stellen keine über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen dar.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 200.000 €
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen und Einzelauszahlungen auf 250.000 €
- festgesetzt.

erlassen: 14.01.2022
ausgefertigt: 14.01.2022

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 02 vom 20.01.2022 bekannt gegebene Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 enthält einen Druckfehler. Deshalb wird die Bekanntmachung in der Ausgabe Nr. 03 vom 03.02.2022 wiederholt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) und die Anlagen können eingesehen werden nach Terminvereinbarung unter 03327 783 132.

Im Internet ist die Haushaltssatzung unter „Service – Bekanntmachungen & Ortsrecht - Satzungen der Stadt Werder (Havel) - Finanzen und Steuern“ abrufbar. Die Unterlagen sind auch abrufbar unter <https://www.werder-havel.de/ratsinfo.html?ratsinfo=Vorlagen> zum Beschluss BSVV/0465/21.

Werder (Havel), den 25.01.2022

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 17.01.2022 wird nachfolgende Elternbeitragsatzung bekannt gemacht.

Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) sowie für die Tagespflegestellen (Elternbeitragsatzung)

Gemäß §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), in der zurzeit gültigen Fassung, das Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, der §§ 90 und 97a des Achten Buches – Sozialgesetzbuch vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2020 (BGBl. S. 960), der § 17 sowie § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]), der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61]) und gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBS S. 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) am 17.01.2022 folgende Elternbeitragsatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Stadt Werder (Havel) und der Kindertagespflege in der Stadt Werder (Havel) werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte und der Tagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11 a KitaG. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.
- (2) Im Grundschulbereich (Hort) ist die Auswahl der täglichen Betreuungszeit zum Schuljahresbeginn (01.08. jeden Jahres) zu vereinbaren. Eine Änderung nur für die Ferienzeit ist nicht möglich.

- (3) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Stadt Werder (Havel) liegt und die in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) betreut werden sollen, muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtiger

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind diejenigen, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.
- (3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), gilt Absatz 1 Satz 1. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (4) Leben die Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder Kindertagespflege.
- (2) Erfolgt eine Aufnahme innerhalb eines Monats, erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Ausnahmen regelt § 8 Abs. 8.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.
- (3) Der Kostenbeitrag wird zunächst vorläufig und nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. des Monats grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Daten auf ein Konto der Stadt Werder (Havel) einzuzahlen.
- (2) Die Tagessätze nach § 11 sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 7 Maßstab des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz)
 - dem Elterneinkommen
 - dem Alter der Kinder (Abgrenzung 0-6/Grundschulalter)
- (2) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Satzung.
- (3) Bei wechselnden täglichen Bedarfen innerhalb einer Woche wird die vereinbarte Betreuungszeit in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung innerhalb einer Woche variabel gestaltet, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Übersteigt im Einzelfall der Betreuungsbedarf einen Umfang von über 10 Stunden für Kinder im Alter von 0 bis zur Einschulung und über 6 Stunden im Grundschulbereich, erhöht sich der Kostenbeitrag nicht. Familien mit 5 oder mehr Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
- (3) Soweit nach § 17a KitaG keine Elternbeiträge erhoben werden oder erhoben werden dürfen bzw. eine Befreiung besteht, werden keine Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragsatzung erhoben. Kostenbeiträge werden ferner nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 KitaBBV erfüllt werden.
- (4) Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist. Sie können insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einreichen. Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt oder werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, kann der Höchstsatz nach der Kostenbeitragstabelle angesetzt werden.
- (5) Wird in einer Kindertagesstätte über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz in Höhe von 25,00 Euro je angefangene halbe Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.

- (6) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 50,00 Euro erhoben werden.
- (7) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz entspricht 10,00 Euro. Diese Leistung ist vertraglich zu vereinbaren. Die Stundensätze werden jährlich neu ermittelt und bei Bedarf angepasst.
- (8) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen, kann auf Antrag eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu bringen.
- (9) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (10) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Grundschulkin- der eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches möglich. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 9 Einkommen

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert.
- (2) Zu den Einnahmen gehören auch alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen, z. B.:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen
 - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Die Einnahmen werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich dem Monat des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.

- (3) Zu den Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 Bundeskindergeldgesetz
 - Baukindergeld des Bundes
 - Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
 - alle Leistungen nach dem SGB II und XII
 - Pflegegeld
 - Unterhalt für Geschwisterkinder
 - BAföG-Leistungen
 - Bildungskredite
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
 - Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben
 - Sachbezüge des Arbeitnehmers (z.B. für private Nutzung eines Dienst-PKW)
- (4) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (5) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass die Beanspruchung von Leistungen gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung nicht mehr notwendig ist. Weiterhin sind nicht zum Einkommen zu zählen, Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.
- (6) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (7) Vom Einkommen sind gemäß der Absätze 1 bis 5 abzusetzen:
- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
 - Solidaritätsbeitrag
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen und nur nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.

(8) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(9) Dem Elternteil, der an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

(1) Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr, die vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr.

Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.

(2) Abweichend von den sonstigen Regelungen dieser Satzung zur Beitragsermittlung ist der Beitrag auf formlosen Antrag des Beitragspflichtigen, dem eine Kopie des betreffenden Einkommensteuerbescheides beizulegen ist, wie folgt zu ermitteln und festzusetzen:

Bemessungsgrundlage bzw. dieses Einkommen ist das

- Einkommen des Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz (EStG) = „zu versteuerndes Einkommen“ im Jahr der Beitragspflicht; die Regelung des § 2 Abs. 5a EStG ist nicht anzuwenden,
- vermindert um die vom Beitragspflichtigen zu zahlenden Steuern auf diese Einkommen
- vermindert um die vom Beitragspflichtigen gezahlten Unterhaltsleistungen im Sinne von § 9 Abs. 9, soweit diese das zu versteuernde Einkommen nicht gemindert haben

(3) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Kostenbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus dem endgültigen Bescheid eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Kostenbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen aus Kostenbeitragsbescheiden bestehen.

(4) Die Eltern können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, mitteilen. Es wird dann eine Änderung der vorläufigen Festsetzung zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist, geprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

(5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen

(6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und dem eigenen Einkommen zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen hälftig erhoben (Betreuung zu gleichen Teilen) oder entsprechend der prozentualen Betreuung des Kindes im Haushalt des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen.

(7) Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteils unberücksichtigt

- (8) Bei der Bemessung der Kostensätze für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Kostenbeiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Einrichtungen des Trägers festgesetzt.
- (9) Für Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird von den Eltern kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 11 Besucher- und Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag nach § 2 Abs. 1 mit der Stadt Werder (Havel) haben. Es handelt sich um die zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte und IKTB.
Folgender Tagessatz ist für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung zu entrichten:
- bis zu 6 Stunden 30,00 Euro
 - über 6 bis 9 Stunden 45,00 Euro
 - über 9 Stunden 60,00 Euro

Folgender Tagessatz ist für Kinder im Grundschulalter zu entrichten:

- bis zu 4 Stunden 20,00 Euro
- über 4 bis 6 Stunden 30,00 Euro
- über 6 Stunden 40,00 Euro

§ 12 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätten und der Tagespflege ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder anderweitige schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Der Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes endet automatisch mit Ablauf des 31.07. des Kalenderjahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Wird ein Kind von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich der Betreuungsvertrag automatisch um ein Jahr.

§ 13 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Die Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) sowie für die Tagespflegestellen vom 13.12.2018 tritt außer Kraft.

Werder (Havel), den 17.01.2022

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) sowie die Tagespflegestellen wird durch die Stadt Werder (Havel) im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 03.02.2022 Nr. 3 durch die Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 17.01.2022

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder Havel

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) vom 17.01.2022 (BSVV-Nr. 0491/21-1) wurde die, durch die Bürgermeisterin Frau Saß am 17.12.2021, im Einvernehmen mit der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, getroffene Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf zum Erlass der Satzung über die Schulbezirke der Stadt Werder (Havel) genehmigt. Damit ist die Satzung über die Schulbezirke der Stadt Werder (Havel) rechtskräftig.

Werder (Havel), den 18.01.2021

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 20.01.2022 wird nachfolgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung der Stadt (Werder (Havel)) bekanntgemacht.

1. Änderung zur Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat auf ihrer Sitzung am 13.01.2022 nachfolgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) vom 28.05.2020 wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Ladung zur Sitzung, die Tagesordnung sowie die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten stehen zum Abruf im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt zur Verfügung. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Soweit die Stadtverordneten oder Ortsbeiratsmitglieder die ausschließliche Nutzung der elektronisch bereitgestellten Ladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen erklärt haben, wird eine Übersendung dieser Unterlagen in Papierform nicht erfolgen.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

erlassen: Werder (Havel), 13.01.2022
ausgefertigt: Werder (Havel), 20.01.2022

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Geschäftsordnung wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 03.02.2022, Nr. 3, durch die hauptamtliche Bürgermeisterin öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), den 20.01.2022

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 20.01.2022 wird nachfolgende Satzung der Stadt Werder (Havel) bekanntgemacht.

Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte

- Entschädigungssatzung -

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 13.01.2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
- § 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten
- § 5 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik
- § 6 Sitzungsgeld
- § 7 Verdienstausschlag
- § 8 Kinderbetreuungskosten
- § 9 Reise- und Fahrkostenerstattung
- § 10 Zahlungsbestimmungen
- § 11 In-Kraft-Treten

In dieser Entschädigungssatzung wurden vorwiegend geschlechtsneutrale Termini verwendet. Soweit dies nicht erfolgt sein sollte, sind gleichwohl alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie für sachkundige Einwohner/innen.

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer Auslagen sowie ihren Verdienstausfall gegen Nachweis. Erstattungsfähig sind nur solche Auslagen sowie Verdienstausfälle, die durch das Ehrenamt veranlasst sind. Doppelentschädigungen sind hierbei zu vermeiden.
- (2) Stadtverordnete im Sinne dieser Satzung sind die in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitglieder. Ortsbeiratsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die in den Ortsbeirat gewählten Mitglieder. Sachkundige Einwohner/innen sind gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf beratende Mitglieder des Ausschusses, für den sie von der Stadtverordnetenversammlung berufen sind.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Kommunikationsgebühren, abgegolten.

**§ 3
Aufwandsentschädigung für
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer
Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 140 €.
- (2) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:
 - a) der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 680 €,
 - b) der/die Vorsitzende des Hauptausschusses in Höhe von 600 €, soweit es nicht der/die hauptamtliche Bürgermeister/in ist,
 - c) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 170 €,
 - d) die Ausschussvorsitzenden in Höhe von 100 €.
- (3) Können Stadtverordnete mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander beanspruchen, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Die Stellvertretung von Vorsitzenden gemäß Absatz 2 erhält 50 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Zeitdauer der Vertretung, wenn die Vertretung ununterbrochen länger als 4 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (5) Ist eine Funktion gemäß Absatz 2 nicht besetzt und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält die Stellvertretung 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2.
- (6) Wird ein Mandat länger als acht Wochen nicht ausgeübt, so wird für die darüberhinausgehende Zeit der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung um 50 % gekürzt. Wird das Mandat länger als drei Monate nicht ausgeübt, besteht mit Beginn des vierten Monats kein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.
- (7) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten diese keine volle, sondern eine entsprechend ihrer Anzahl anteilige monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 c). Entsprechendes gilt für die Stellvertretung gemäß Absatz 4 und 5.

- (8) Im Falle eines Mandatswechsels wird die Aufwandsentschädigung jeweils anteilig an die jeweiligen Mandatsträger gezahlt.
- (9) Die sachkundigen Einwohner/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20 €. Die Regelungen der Absätze 6 und 8 gelten entsprechend.

**§ 4
Aufwandsentschädigung für
Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten**

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl von mtl.

bis 500		240 €
von 501	bis 750	320 €
von 751	bis 1000	390 €
von 1001	bis 1500	500 €
von 1501	bis 2000	630 €
von 2001	bis 2500	670 €
von 2501	bis 3000	710 €
von 3001	bis 3500	760 €
von 3501	bis 4000	800 €
von 4001	bis 5000	890 €
- (2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 € gewährt.
- (3) Maßgeblich sind die Einwohnermeldeamtsdaten des 30.06. des Vorjahres.
- (4) Die Regelungen des § 3 Absatz 6 und 8 gelten entsprechend.

**§ 5
Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik**

- (1) An Stadtverordnete und Ortsbeiratsmitglieder wird monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € gezahlt, soweit schriftlich die ausschließliche Nutzung der elektronisch bereitgestellten Ladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen erklärt wird. Diese Entscheidung sowie deren Widerruf sind gegenüber dem Sitzungsdienst schriftlich zu erklären und treten mit Wirkung zum übernächsten Monat in Kraft.
- (2) Alternativ zu Absatz 1 besteht für Stadtverordnete und Ortsbeiratsmitglieder die Möglichkeit, ein mobiles Endgerät (Tablet) von der Verwaltung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Leihgerät), soweit auch hier schriftlich die ausschließliche Nutzung der elektronisch bereitgestellten Ladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen erklärt wird. Diese Entscheidung sowie deren Widerruf sind gegenüber dem Sitzungsdienst schriftlich zu erklären. Diese Entscheidung gilt für das gesamte Quartal und kann nur bis zum Ende des 1. Monat des Quartals wirksam für das nächste Quartal widerrufen werden.

**§ 6
Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner/innen erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € pro Sitzung.

(2) Sitzungsgeld wird gezahlt für:

- a. die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung für deren ehrenamtliche Mitglieder sowie für Ortsvorsteher oder deren Stellvertretung;
 - b. die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse für deren Mitglieder bzw. im Verhinderungsfall für deren Stellvertretung;
 - c. die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte für deren Mitglieder,
 - d. die Teilnahme von sachkundigen Einwohner/innen an Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind.
- (3) Für die Teilnahme an insgesamt max. 3 Fraktionssitzungen pro Beratungsfolge wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € für die Fraktionsmitglieder, soweit die Fraktionssitzung der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dient, gezahlt. Davon ausgenommen sind Klausurtagungen und Wochenendschulungen. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten für die sachkundigen Einwohner/innen entsprechend, soweit sie zu der Fraktionssitzung eingeladen wurden und der Inhalt der Fraktionssitzung einen Bezug zur Mandatsausübung des/der sachkundigen Einwohners/in hat.
- (4) Übernimmt das Mitglied eines Gremiums die Sitzungsleitung, weil der/die Vorsitzende des Gremiums hieran gehindert ist, kann ein doppeltes Sitzungsgeld abgerechnet werden, soweit die Regelungen des § 3 Absatz 4 und 5 nicht zur Anwendung kommen.

§ 7 Verdienstaufschlag

- (1) Für die Dauer der mandatsbedingt notwendigen Abwesenheit kann den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Ortsbeiräte, Verdienstaufschlag erstattet werden. Für die in einem Anstellungsverhältnis Beschäftigten wird auf Antrag und gegen Nachweis der Verdienstaufschlag in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten erstattet; selbstständig bzw. freiberuflich Tätige erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaufschlag; sie können stattdessen beantragen, dass der mögliche Verdienstaufschlag pauschal erstattet wird. Der pauschale Verdienstaufschlag wird erstattet, wenn zumindest die in der Anlage 2 aufgeführten Angaben glaubhaft belegt sind.
- (2) Antragsteller haben den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden anzugeben. Gemäß Anlage 1 dieser Satzung bescheinigt der Arbeitgebende die Berechnung des Verdienstaufschlags unter Angabe der Fehlstunden. Eine Verdienstbescheinigung ist der Anlage beizufügen. In begründeten Fällen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.
- (3) Die Verdienstaufschlagspauschale (Absatz 1 Satz 2) für selbstständig bzw. freiberuflich Tätige beträgt 20 € pro Stunde. Die pauschale Erstattung des Verdienstaufschlags kann nur für bis zu 35 Stunden im Monat verlangt werden.
- (4) Angefangene Stunden werden anteilig berechnet (10 Minuten = 1/6 der Kosten).
- (5) Die Gewährung einer Verdienstaufschlagsentschädigung über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung bzw. Tätigkeit vorgesehen.

§ 8 Kinderbetreuungskosten

Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr werden für die Dauer der durch die ehrenamtliche Tätigkeit bedingten Abwesenheit gegen Nachweis erstattet. Die entstandenen und nachgewiesenen Betreuungskosten sind entsprechend Anlage 3 einzureichen und bis zu einem Stundensatz in Höhe max. 17 € erstattungsfähig.

§ 9 Reise- und Fahrkostenerstattung

- (1) Die Erstattung der Reise- und Fahrkosten für Dienstreisen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung; eintägige Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss.

§ 10 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes, des Ersatzes des Verdienstaufschlags, der Kinderbetreuungskosten sowie der Reise- und Fahrkostenerstattung erfolgt quartalsweise.
- (2) In dem Fall der Wiederwahl des Mandatsträgers, kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Voraussetzung für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die Unterschrift der Sitzungsteilnehmer auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung. Diese ist bis spätestens zum 5. eines jeden neuen Quartals beim Sitzungsdienst einzureichen. Bei verspäteter Einreichung erfolgt die Abrechnung der verspätet eingereichten Unterlagen zusammen mit der Abrechnung des folgenden Quartals.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

erlassen: Werder (Havel), 13.01.2022
ausgefertigt: Werder (Havel), 20.01.2022

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte – **Entschädigungssatzung** - wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 03.02.2022, Nr. 3, durch die hauptamtliche Bürgermeisterin öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), den 20.01.2022

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 18.01.2022 wird die Verwaltungsgebührensatzung bekannt gegeben:

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, Nr. 8, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl./19, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) auf ihrer Sitzung am 17.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren, entsprechend den in der Anlage enthaltenen Gebührentarifen, erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder, wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungsleistung und vor deren Beendigung zurückgenommen wird.
Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (3) Diese Satzung gilt nur für die Verwaltungsgebühren und Auslagen der Stadt Werder (Havel) in Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund von anderen bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften bleibt unberührt

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Verwaltungsleistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit angeordnet ist (insbesondere nach § 64 Abs. 1 S. 1 und § 64 Abs. 2 SGB X),
3. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.

- (2) Von Gebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
2. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient;
4. öffentliche und soziale Einrichtungen, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nach §§ 52, 53 Abgabenordnung dienen. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss amtlich beglaubigt sein.

- (3) Gebührenfreiheit besteht ferner, soweit das auf Grund anderer Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

- (4) Von der Gebührenerhebung kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, eine Gebührenbefreiung gerechtfertigt ist.

§ 3

Gebührenhöhe, Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei mehreren gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Gebühr wird in Euro festgesetzt. Centbeträge werden bei der Festsetzung der Gebühr auf volle zehn Cent nach unten abgerundet.
- (4) Wird eine zuvor abgelehnte gebührenpflichtige Verwaltungsleistung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 50 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird auf einen Rechtsbehelf hin der Bescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Verwaltungsgebühren in entsprechendem Umfang zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (2) Für einen Widerspruchbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zu-

rückweisung 50 vom Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzende Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 5 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
Zu ersetzen sind insbesondere
1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Die Höhe der zu erstattenden Auslagen richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (3) Bezüglich der Entstehung und Fälligkeit Auslagen gelten die §§ 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Gebührenschnldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschnldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages, soweit die Verwaltungstätigkeit bereits aufgenommen wurde.
- (2) Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Erhebung und Fälligkeit der Gebührenschnld

- (1) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschnldner fällig. Diese Entscheidung ergeht nur in besonderen Ausnahmefällen durch förmlichen Gebührenbescheid.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenhöhe übersteigt, ist der überzahlte Betrag unverzüglich nach Bekanntwerden der Überzahlung zu erstatten.

§ 9 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren kann auf der Grundlage der Bestimmungen im Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BbG) vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, Mr. 22, S. 29) in der jeweils gültigen Fassung-, sowie der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl.II/13, Nr. 64) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung außer Kraft.

erlassen: Werder (Havel), 17.01.2022
ausgefertigt: Werder (Havel), 18.01.2022

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 03 vom 03.02.2022 bekannt gegeben.

Werder (Havel), den 18.01.2022

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Anhang Verwaltungsgebührensatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Tarif in €
1.	Abschriften, Auszüge, Ausdrücke und andere Vervielfältigungen	
1.1	Schriftstücke je Seite	
1.1.1	Bis Format DIN A4 bis zu fünf Seiten	0,40 €
1.1.2	Bis Format DIN A4 ab der 6. Seite	0,20 €
1.1.3	Ab Format DIN A3	0,65 €
1.1.4	Schriftstücke aus gebundenen, gehefteten Originalen wie Büchern, Zeitschriften und dgl.	0,80 €
1.2	Elektronische Überlassung von Daten	
1.2.1	Übersendung mittels Email ohne Dateianhang	0,70 €
1.2.2	Übersendung mittels Email mit Dateianhang je Datei	0,95 €
2.	Amtliche Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite	2,40 €
3.	Akteneinsicht	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht in Schriftstücke, Akten in den Räumen der Verwaltung einschließlich des Zeitaufwands für die Aktenaufbereitung: <u>Mindestgebühr für 10 Minuten</u> jede weitere Minute	8,00 € 0,80 €
3.2	Gewährung von Akteneinsicht in elektronische Akten in den Räumen der Verwaltung einschließlich des Zeitaufwands für die Bereitstellung der elektronischen Akte und Technikaufstellung: <u>Mindestgebühr für 10 Minuten</u> jede weitere Minute	8,00 € 0,80 €
3.3	Überlassung von Archivakten zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs je angefangenem Tag Für wissenschaftliche Forschung wird keine Gebühr erhoben. Es kann ein Nachweis verlangt werden.	24,00 €
3.4	Für das Überlassen von Schriftstücken bzw. elektronischen Daten im Rahmen der Akteneinsicht gelten die <u>Gebühren gemäß Tarif-Nr. 1.</u>	lt. 1.1.1 bis 1.2.2.
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheidungen, Befreiungen und schriftliche / elektronische Auskünfte	
4.1	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken	7,00 €
4.2	Ausstellung einer steuerlichen Bescheinigung (auch elektronische Übersendung)	12,00 €
4.3	Personenkontenauszug je Kalenderjahr (auch elektronische Übersendung)	4,00 €
4.4	Familiengeschichtliche Auskünfte <u>Mindestgebühr für 10 Minuten</u> jede weitere Minute	8,00 € 0,80 €
4.5	Erteilung von Zeugnissen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung von Vorkaufsrechten gem. §§ 24 ff BauGB	48,00 €
4.6	Erteilung von Zeugnissen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung von Vorkaufsrechten gem. §§ 13, 40 BauGB	35,00 €
4.7	Erteilung einer Grundstücksnummer (Hausnummer)	35,00 €
4.8	Einräumung oder Löschung von Rechten bei Grundstücksgeschäften	70,00 €
5.	Auffangtarif: Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Tariftabelle nicht näher bestimmt werden können <u>Mindestgebühr für 10 Minuten</u> jede weitere Minute	8,00 € 0,80 €

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 18.01.2022 wird durch die Stadt Werder (Havel) die 2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel) bekannt gegeben.

2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.01.2022 die nachfolgende 2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel) beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel), beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2001, wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, Nr. 21) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.01.2022 die 2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel) beschlossen.

Der § 9 Abs. 5 der Satzung entfällt

Der § 9 Abs. 6 wird Abs. 5

Der § 9 Abs. 7 wird Abs. 6

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

erlassen: 17.01.2022

ausgefertigt: 18.01.2022

gez.

Manuela Saß

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel), Nr. 03 vom 03.02.2022, öffentlich bekannt gegeben.

Werder (Havel), 18.01.2022

gez.

Manuela Saß

Bürgermeisterin

Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) hat am 19.01.2022 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 073/19 Radhaus

Die Stadtverordneten haben in ihrer öffentlichen Fortsetzungssitzung am 17.01.2022 den Bebauungsplan 073/19 Radhaus gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan 073/19 Radhaus, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Stand 01.11.2021) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft

Räumlicher Geltungsbereich:

Der ca. 0,45 ha große Geltungsbereich liegt östlich des Kreuzungsbereichs Berliner Straße (Bundesstraße 1)/Potsdamer Straße, grenzt mit südöstlicher Geltungsbereichsgrenze an die Berliner Straße und erstreckt sich ca. 127 m in Richtung Havel.

Übersichtsplan:



Einsichtnahme:

Die Plansatzung und die Begründung können ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Fachbereich 4 während der öffentlichen Sprechzeiten Di. 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr, Do. 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr, Fr. 07:00 – 12:00 Uhr eingesehen werden. Aus Gründen der pandemiebedingten veränderten Sprechzeiten, wird bei Bedarf die Vereinbarung eines Termins empfohlen.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung nach erfolgter Digitalisierung zeitnah ergänzend in das Internet www.geoportal-werder-havel.de eingestellt. Die Zugänglichkeit über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg ist gegeben <http://bauleitplanung.brandenburg.de>.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte, nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können,

wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr

seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter der Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf wird nach rügelosem Ablauf eines Jahres unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

gez.:
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadtverordneten vom 17.01.2022 über den Bebauungsplan 073/19 Radhaus wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 03.02.2022, Nr. 3 durch die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.
Werder (Havel), 19.01.2022

gez.:
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Wasser- und Bodenverband
„GHHK – HK – HS“ Nauen
Am Schlangenhorst 23
14641 Nauen
Tel./Fax: 03321/828 19 - 00 / - 29
E-Mail: info@wbv-nauen.de



Öffentliche Bekanntmachung

Termine der Gewässerschauen 2022 des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen

Gemäß § 6 der Neufassung der Satzung vom 17.08.2018, zuletzt geändert am 10.12.2020, führt der Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen in der Zeit vom **07.03.2022 bis 30.03.2022** die diesjährigen Gewässerschauen untergliedert nach Schaubezirken durch. Die Schauen sind öffentlich.

Die Gewässerschauen für **Schaubereiche der Stadt Werder (Havel) einschließlich deren Ortsteile (Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Phöben, Plötzin, Alt Töplitz, Neu Töplitz, Götting, Leest und Plessow)** finden unter Leitung von Herrn Schulz (Vorstandmitglied des WBV) statt:

Termin: Montag, 21.03.2022 um 13:00 Uhr
Treffpunkt: Gemeindezentrum in Derwitz
Maulbeerweg 1 A (Feuerwehr)
14542 Werder

Es werden die Anlagen und der Zustand der Gewässer geschaut sowie kurz- und langfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03321/828 19 00 oder in der Geschäftsstelle des Verbandes.

Aufgrund des Infektionsgeschehens der Corona-Pandemie zum Zeitpunkt der Gewässerschau behält sich der WBV Nauen Anpassungen im Ablauf der Veranstaltung vor. Bitte informieren Sie sich kurzfristig auf unserer Internetseite über aktuelle Änderungen. Kontaktieren Sie uns in Vorbereitung auf die Veranstaltung gerne auch telefonisch.

Alle Termine zu den Gewässerschauen 2022 finden Sie auch im Ablaufplan auf unserer Internetseite unter **www.wbv-nauen.de**.

P. Hacke

„GHHK – HK – HS“ Nauen
Am Schlangenhorst 23
14641 Nauen
Tel./Fax: 03321/828 19 - 00 / - 29
E-Mail: info@wbv-nauen.de

Geschäftsführer

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: www.werder-havel.de

E-Mail: poststelle@werder-havel.de

Auflage: 2.000 Exemplare

Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice Lindowsches Haus Plantagenplatz 9, bei den Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, per E-Mail auf Antrag unter www.werder-havel.de, Postbezug auf Antrag gegen Erstattung der Versandkosten
Zusätzliche Ausgabestellen unter:
www.werder-havel.de

Satz / Layout: Gieselmann Medienhaus GmbH

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH



Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich (bei Bedarf 14 tägig) in der ungeraden Kalenderwoche.